



Kantonsratsbeschluss

betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf

Antrag des Regierungsrates zur 2. Lesung
vom 29. September 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. September 2009 haben Sie den eingangs genannten Kantonsratsbeschluss in 1. Lesung beraten (Vorlage Nr. 1796.6 - 13207). Der Regierungsrat hat vom Ergebnis Kenntnis genommen. Er sieht sich veranlasst, im Interesse der Klarstellung die Voraussetzungen für Beitragsgesuche und die Gesuchsbehandlung zu erläutern, nachdem Sie diesbezüglich den Kantonsratsbeschluss gegenüber unserem Antrag geändert haben. Es geht namentlich um § 6, Beitragsvoraussetzungen.

1. Bauplanung und Behandlung eines Beitragsgesuchs

Planung und Erstellung von Bauwerken sind Privatsache, soweit es sich nicht um öffentliche Bauten und Anlagen handelt. Die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde sind einzuhalten, handle es sich um baurechtliche Vorschriften im engeren Sinne, um umwelt- oder energierechtliche. Zur Kontrolle der Einhaltung schreibt Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700) vor, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Diese bundesrechtliche Bestimmung ist in unserem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 und den gemeindlichen Bauordnungen umgesetzt; auf Einzelheiten müssen wir hier nicht eingehen.

Was die energierechtlichen Anforderungen betrifft, so ergeben sie sich aus dem Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) und der Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (BGS 740.11). Nach § 6 Abs. 2 Bst. a des Energiegesetzes regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art bezüglich der Energieverwendung in Gebäuden. Er regelt nach § 6 Abs. 2 Bst. f des Energiegesetzes auch die Zuständigkeiten im Vollzug des Gesetzes, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz selbst ergeben. Gemäss § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zum Energiegesetz ist die Energieverwendung in Gebäuden und ihnen zugeordneten Anlagen mit den technisch wesentlichen Einzelheiten im Baubewilligungsverfahren gegenüber der Baubehörde auf Formular der Baudirektion offen zu legen. Dabei handelt es sich um einen energietechnischen Nachweis, der fachmännisch zu erstellen und von der Baubehörde zu kontrollieren ist; Baukontrollen an Ort bleiben ausdrücklich vorbehalten. - Baurecht und Energierecht wie auch das weitere öffentliche Recht bilden ein Ganzes und sind im Baubewilligungsverfahren auch gesamthaft heranzuziehen, um ein Baugesuch beurteilen zu können und darüber letztlich zu entscheiden. Wer ein Gesuch vorbereitet, ist unerheblich, ob es Fachleute oder Laien sind. Das Gesetz stellt keine Hürden auf, die es beispielsweise nur einer bestimmten Berufsgruppe oder nur in Fachverbänden organisierten Personen gestatten würden, ein Gesuch einzureichen. Es ist in dieser Hinsicht liberal.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf sieht kantonale Beiträge vor, um energietechnische Vorteile bei bestehenden Gebäuden und technischen Anlagen zu bewirken und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Technisch erfordern diese Anpassungen oft besonderes Fachwissen auf dem Gebiet der Bauphysik, der Elektronik, des Maschinenbaus, usw. Dieses Fachwissen ist in Kombination mit jenem weiterer Fachleute gefragt, um eine bestimmte Aufgabe zu lösen. Wir haben in der von uns beantragten Fassung des Kantonsratsbeschlusses unter § 6, Beitragsvoraussetzungen, vorgesehen, dass ein Gesuch für den kantonalen Beitrag die Beratung von Fachleuten voraussetzt, die der Kanton zur Verfügung stellt. Einerseits sollten dem konkreten Gesuch entsprechend Fachleute beigezogen werden müssen, andererseits wollte der Kanton die daraus entstehenden Kosten übernehmen. Gedacht war nicht allein an Energiefachleute, die sich mit Gebäuden befassen, sondern auch an Ingenieure, die sich mit Steuerungen der Gebäudetechnik auskennen, mit der Motorentechnik, usw., bis hin zu Fachleuten der kaufmännischen Richtung, da letztlich eine Erneuerungsinvestition für den Privaten auch finanziell sinnvoll sein muss. Wir hatten danach vorgeschlagen, dass dem Beitragsgesuch die Empfehlung dieser Fachleute und die von der Baudirektion bezeichneten Unterlagen - im Wesentlichen das Baugesuch bzw. der Beschrieb der vorgesehenen Arbeiten - beizufügen sein würden.

Die Baudirektion entscheidet im Weiteren über die Beitragsgesuche, da sie gemäss § 8 des Kantonsratsbeschlusses den Beschluss vollzieht. Das ist unbestritten. Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen und Verfahren im Vollzug des Kantonsratsbeschlusses können sich zwar berühren, die Entscheide sind jedoch unabhängig voneinander, da ein Beitragsverfahren nicht Voraussetzung ist, um Änderungen an Bauten und Anlagen vornehmen zu können.

2. Änderung von § 6 des Kantonsratsbeschlusses gemäss 1. Lesung vom 24. September 2009

Der Kantonsrat hat in 1. Lesung § 6, Beitragsvoraussetzungen, geändert. Absatz 1 wurde gestrichen, Absatz 2 wie folgt angepasst:

²Dem Beitragsgesuch sind die Empfehlung von Energiefachleuten und die von der Baudirektion bezeichneten Unterlagen beizufügen.

Für den Regierungsrat ist diese Änderung durchaus praktikabel. Sie bedeutet, dass nicht der Kanton die Fachleute zur Verfügung stellt, sondern dass die privaten Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen diese Fachleute selber beiziehen müssen. Auch für Honorarforderungen müssen die Privaten aufkommen. Sie gehören dann zu den Planungskosten, die gemäss §§ 2 Abs. 1, 3, 4 und 5 zu den beitragsberechtigten Kosten zählen.

3. Fazit

Der Regierungsrat erkennt den Willen des Kantonsrates, eine Klarstellung in § 6 herbeizuführen. Zu betrachten ist auch § 2 Abs. 3, Beitragsobjekte, wo nach dem neuen Abs. 3 die Empfehlung der Energiefachleute vorliegen muss, um unter speziellen Bedingungen die Unterstützung "eines einzelnen Bauteils" mit Kantonsbeitrag zu ermöglichen. Der Regierungsrat ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass dem Kantonsratsbeschluss mehr Stosskraft verliehen wird, wenn das speziell benötigte Fachwissen nicht ein privates Baubudget belastet, sondern wenn der Kanton es zur Verfügung stellt; bereits bisher hat der Kanton gemäss § 5 Abs. 3 des Energiegesetzes eine Energieberatungsstelle finanziert, hat die Ausbildung von Fachleuten gefördert, usw. Die Einwohnergemeinden ihrerseits beteiligen sich an der Information, in dem

sie objektbezogene Beratung durch Energiefachleute finanzieren. Der Vollzug des Kantonsratsbeschlusses ist jedoch allein kantonale Sache.

Dass Fachleute die Gesuchstellung begleiten sollen, halten wir für unentbehrlich, um die Qualität der Gesuche sicherzustellen.

4. Antrag

Demzufolge beantragen wir Präzisierungen in den Paragraphen 2 Absatz 3 und 6 des Kantonsratsbeschlusses wie folgt:

§ 2, Beitragsobjekte

Absatz 1 und Absatz 2 unverändert

Absatz 3 ³Bei speziellen Bedingungen ist ausnahmsweise auch die Unterstützung eines einzelnen Bauteils möglich, wenn dies gemäss der nach § 6 eingeholten Empfehlung der Energiefachleute zu einer energietechnisch sinnvollen Lösung führt.

§ 6, Beitragsvoraussetzungen

Dem Beitragsgesuch sind beizulegen:

- a) die Empfehlung von Energiefachleuten, wobei notwendige Auslagen zulasten des Rahmenkredits gehen;
- b) die von der Baudirektion bezeichneten Unterlagen.

Zug, 29. September 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin
Der Landschreiber: Tino Jorio